

Karl May vor Gericht.

Ueber den Prozeß des Schriftstellers Karl May aus Dresden gegen den Redakteur Rudolf Lebius heben wir in Ergänzung unserer bisherigen Meldungen folgende interessante Einzelheiten hervor. Gegenstand der Beleidigungsklage bildete bekanntlich ein Brief, welchen der Beklagte an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt gerichtet und in welchem er den Kläger als „einen geborenen Verbrecher“ bezeichnet hatte. Der Verteidiger des Lebius behauptet, Karl May, welcher in Hohenstein-Ernstthal im sächsischen Erzgebirge im Jahre 1842 als Sohn einer Hebamme geboren ist, habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Schon in seiner Jugend, als Seminarist verübte er verschiedene Diebstähle. Trotzdem gelang es ihm, auf einem anderen Schullehrerseminar anzukommen, das Lehrerexamen zu bestehen und als Lehrer angestellt zu werden. Als neugebackener Lehrer erschien er zum Weihnachtsfeste bei Vater und Mutter und beschenkte diese mit kostbaren Gegenständen, die er, wie sich später herausstellte, seinem Logiswirt entwendet hatte. Am zweiten Weihnachtsfeiertage wurde er verhaftet und kurze Zeit darauf zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Aus dem Gefängnis entlassen, stahl er Dietriche und Einbruchswerkzeuge und lebte fortan von Einbrüchen, deren Dreistigkeit nicht nur das sächsische Erzgebirge, Karl Mays engere Heimat, sondern das ganze Königreich Sachsen und Böhmen in Aufruhr und Bestürzung versetzten.

Lebius behauptet weiter, May sei wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krüpel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem eine Räuberbande gebildet, in der er der Anführer war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche begangen, sodaß schließlich die beteiligten Städte um Absendung von Militär baten. An dieser May-Jagd hätten sich unter anderen auch die Hohensteiner Feuerwehr, Turnvereine und Militär beteiligt. Der Schlupfwinkel der Mayschen Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinwand austapezierte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krüpel seien der militärischen Razzia damals durch folgende List entgangen. May zog sich eine sächsische Gefangenenaufseheruniform an, fesselte dann seinem Freunde Krüpel die Hände und passierte so die Militärkette. May habe sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so gefallen, daß er wiederholt, um den Leuten einen Schrecken einzujagen, auf die Wirtshausische ganz à la Schinderhannes geschrieben habe: „Hier haben May und Krüpel gesessen und haben Brot und Wurst gegessen. Karl May, Räuberhauptmann.“ – Krüpel wurde seinerzeit dann erwischt und zu 22½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen herauszugeben; gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum berühmten Weltreisenden geworden. So habe ihn u. a. die Fürstin von Waldenburg mehrmals auf ihr Schloß eingeladen und ihn in ihrem Wagen vom Bahnhof abholen lassen. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Angaben beantragte Lebius die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal, München und Dresden.

Der Verteidiger des Lebius ging nun ausführlich auf die Würdigung Mays als Literat ein und übergab zum Beweise dafür, daß May ein literarischer Hochstapler und Dieb sei, dem Gerichte die Nummer 4 der Zeitschrift „Ueber den Wassern“, Jahrgang 1910, in welcher Benediktinerpater Dr. Ansgar Pöllmann May als „literarischen Dieb“ brandmarkte, und die Nummer der „Augsburger Postzeitung“ vom 10. Dezember 1909, in der nachgewiesen wird, wie Karl May seine blindgläubigen Anhänger „zum Besten hat und beschwindelt“. 1903 ließ sich Karl May von seiner ersten Frau, der jetzigen Frau Emma Pollmer in Weimar, scheiden und heiratete die 1902 engagierte Privatsekretärin, die Witwe Clara Plöhn. Lebius behauptet ferner, daß May niemals die deutsche Grenze überschritten habe, obwohl er ausführliche Reisebeschreibungen über Amerika und andere Länder verfaßt hat. Der Kläger May erklärte hierauf mit großen Pathos: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht

mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“ – Der Beklagte Lebius führte zur Charakterisierung des Klägers folgendes an: Die Redaktion des Dresdener Adreßbuches habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsidenten von Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Dokortitel zustände. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May sei ein literarischer Hochstapler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies selbst ein Polizeipräsident wörtlich antworte, so habe er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breiteste Öffentlichkeit zu ziehen. Die Bücher des Klägers, welche nicht nur von der deutschen Jugend verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteraturseuche und der Nick Carter- und ähnlichen Geschichten. Dieser tiefgehenden Einwirkung eines solchen Mannes auf die deutsche Jugend müsse mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden.

Nach diesen Erklärungen der Parteien zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann ein auf 15 Mk. Geldstrafe lautendes Urteil. Rechtsanwalt Bredereck protestierte energisch gegen diese Urteilsfällung, da sich der Vorsitzende offenbar in einem Irrtum befunden habe. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisantrag dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe und er außerdem auch noch die Widerklage erheben wollte. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine darauf hinausgehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Bredereck führt in seinem Plaidoyer aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei, und der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erkannte, wie schon mitgeteilt, auf Freisprechung.

Aus: Würzburger General-Anzeiger, Würzburg. 15.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2019